

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG

I. Sachverhalt

Der Verein Mondorf Aktiv beantragte mit Schreiben vom 25.07.2012 das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.09.2012. An diesem Tag findet auch die Mondorfer Herbstkirmes statt.

Damit die Besucher dieser Veranstaltung auch außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten einkaufen können, wird der Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wie folgt vorgeschlagen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) wird für die Stadt Niederkassel verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, den 02.09.2012

in Niederkassel-Mondorf **in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.**

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 02.09.2012.

...

Im Hinblick darauf, dass die nächste Ratssitzung erst nach der beantragten Veranstaltung, und zwar am 25.09.2012, stattfindet, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

II. Dringlichkeitsentscheidung

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW vorliegen.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW, in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel erlassen der Bürgermeister Stephan Vehreschild und das Ratsmitglied Ilse Mutke, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung die o. a. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.09.2012 in Niederkassel-Mondorf.

Niederkassel, 26.07.2012

Vehreschild
Bürgermeister

Mutke
Ratsmitglied